



ID	Ortschaft	Grundstück	Antrag	Entscheid
2	Mühlehorn	Ferienhauszone Katzenboden, Abschlägi	Auf die Umzonung der Ferienhauszone Katzenboden in die Landwirtschaftszone sei zu verzichten (sinngemäss).	abgewiesen
3	Näfels	1338	1. Es seien die Liegenschaften im Läuferberg Schwändital GB Näfels, einer Wohnzone, ausgestaltet analog der Dorfzone gemäss Art. 12 E-BauR zuzuweisen; 2. es sei in der Nutzungsplanung und im Baureglement zu gewährleisten, dass sich der Läuferberg seiner Lage und Bedeutung entsprechend weiter entwickeln kann; 3. es seien die im Rahmen den vorausgegangen Verfahren eingereichten Akten beizuziehen.	abgewiesen
5	Näfels	1547, 1724, 1722, 1723	Es seien die Liegenschaften Nr. 1547 (Bauland), Nr. 1722 (Bauland), Nr. 1723 (Bauland) und Nr. 1724 (Bauland), GB Näfels, einer Wohnzone, ausgestaltet analog der Dorfzone gemäss Art. 12 E-BauR zuzuweisen.	abgewiesen
7	Näfels	1548	1. Es seien die Liegenschaften im Läuferberg Schwändital GB Näfels, einer Wohnzone, ausgestaltet analog der Dorfzone gemäss Art. 12 E-BauR zuzuweisen; 2. es sei in der Nutzungsplanung und im Baureglement zu gewährleisten, dass sich der Läuferberg seiner Lage und Bedeutung entsprechend weiter entwickeln kann; 3. es seien die im Rahmen der vorausgegangen Verfahren eingereichten Akten beizuziehen.	abgewiesen
8	Näfels	1292, 1674	1. Es seien die Liegenschaften im Läuferberg Schwändital GB Näfels, einer Wohnzone, ausgestaltet analog der Dorfzone gemäss Art. 12 E-BauR zuzuweisen; 2. es sei in der Nutzungsplanung und im Baureglement zu gewährleisten, dass sich der Läuferberg seiner Lage und Bedeutung entsprechend weiter entwickeln kann; 3. es seien die im Rahmen der vorausgegangen Verfahren eingereichten Akten beizuziehen.	abgewiesen
9.2	Mühlehorn	480	Auf die Umzonung des Katzenbodens Parzelle 480 mit Liegenschaft (Mühlehorn) wird verzichtet. Dieses Gebiet verbleibt somit in der Ferienhauszone, wie bisher.	abgewiesen
10	Näfels	1952	Es seien die Liegenschaften 1952 (Wohnhaus), GB Näfels, einer Wohnzone, ausgestaltet analog der Dorfzone gemäss Art. 12 E-BauR zuzuweisen	abgewiesen
12	Mollis	1464	Gemäss Plan-Nr. 6a, Revision Ortsplanung, Zonenplan Nutzung, soll die im Plan blau dargestellte Fläche von 2'575 m ² des Grundstücks Nr. 1464 von der Zone 2d (Zone für Ferienhäuser und Beherbergungsstätten) gemäss Art. 5 der rechtskräftigen Bauordnung in die Ferienhauszone gemäss Art. 15 des geplanten Baureglements der Gemeinde Glarus Nord umgezont werden. Weiter sollen gemäss Plan-Nr. 6a, Revision Ortsplanung, Zonenplan Nutzung, Ein-, Aus- und Umzonungen, total 1'067 m ² des Grundstücks Nr. 1464 von der Zone 2d (Zone für Ferienhäuser und Beherbergungsstätten) gemäss Art. 5 der rechtskräftigen Bauordnung in die Landwirtschaftszone gemäss geplantem Baureglement der Gemeinde Glarus Nord um- bzw. ausgezont werden. Von diesen Um- und Auszonungen von total 3'653 m ² ist aus folgenden Gründen vollständig abzusehen und das ganze Grundstück in der Zone 2d (Zone für Ferienhäuser und Beherbergungsstätten) zu belassen oder die geplante Ferienhauszone von der Nutzung her gleichwertig (u.a. bezüglich Nutzung sowohl für Ferienhäuser und Beherbergungsstätten, zulässige Zahl der Geschosse mit Wohn- und Arbeitsräumen, Lärmempfindlichkeitsstufe, Gebäudehöhen, maximaler Ausnützung, Bestandesgarantie Nutzung als Erstwohnsitz) zu erweitern oder eine separate Zone mit entsprechenden Parametern zu schaffen. Der Erhalt, die Erneuerung, die Erweiterung und der Neubau von Bauten sollen uneingeschränkt sowie die Nutzung des Grundstücks Nr. 1464 und dessen bestehenden und künftigen Bauten als Erstwohnsitz möglich sein. Weiter ist für das damals rechtmässig in der Bauzone parzellierte Grundstück und der vor dem RPG darauf erstellten Bauten die Erschliessung (Bau und Unterhalt) durch die Gemeinde Glarus auf deren Kosten (auch im Sinne des Tourismus- und Erholungsgebietes Filzbach - Mullern - Fornalp) sicherzustellen.	abgewiesen
13	Näfels	1919;1719;1996;1918	1. Es seien die Liegenschaften im Läuferberg Schwändital GB Näfels, einer Wohnzone, ausgestaltet analog der Dorfzone gemäss Art. 12 E-BauR zuzuweisen; 2. es sei in der Nutzungsplanung und im Baureglement zu gewährleisten, dass sich der Läuferberg seiner Lage und Bedeutung entsprechend weiter entwickeln kann; 3. es seien die im Rahemn den vorausgegangen Verfahren eingereichten Akten beizuziehen.	abgewiesen
14	Näfels	1334	1. Es seien die Liegenschaften im Läuferberg Schwändital GB Näfels, einer Wohnzone, ausgestaltet analog der Dorfzone gemäss Art. 12 E-BauR zuzuweisen; 2. es seien die im Rahmen den vorausgegangen Verfahren eingereichten Akten beizuziehen.	abgewiesen
19	Mühlehorn	Ferienhauszone Katzenboden	Wir stellen dem Gemeinderat den Antrag, dass die Ferienauszone bestehen bleibt wie sie ist und keine Änderungen vorgenommen werden.	abgewiesen



20	Näfels	2019	<ol style="list-style-type: none">1. Es seien die Liegenschaften im Läuferberg Schwändital GB Näfels, einer Wohnzone, ausgestaltet analog der Dorfzone gemäss Art. 12 E-BauR zuzuweisen;2. es sei in der Nutzungsplanung und im Baureglement zu gewährleisten, dass sich der Läuferberg seiner Lage und Bedeutung entsprechend weiter entwickeln kann;3. es seien die im Rahmen vorausgegangenen Verfahren eingereichten Akten beizuziehen.	abgewiesen
62	Näfels	2173	<ol style="list-style-type: none">1. Es seien die Liegenschaften im Läuferberg Schwändital GB Näfels, einer Wohnzone, ausgestaltet analog der Dorfzone gemäss Art. 12 E-BauR zuzuweisen;2. es sei in der Nutzungsplanung und im Baureglement zu gewährleisten, dass sich der Läuferberg seiner Lage und Bedeutung entsprechend weiter entwickeln kann;3. es seien die im Rahmen den vorausgegangenen Verfahren eingereichten Akten beizuziehen.	abgewiesen
71	Mollis	1270, 1332, 1260, 1285, 1274, 1280, 1129, 1276, 1136, 1018, 1315, 1259, 1255, 1291, 1299, 1283, 1284, 1269, 1101, 1286, 1017	<p>Art. 15 Ferienhauszone sei wie folgt in Abs. 2 zu ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none">2. Vor Erlass der Bauordnung bestehende Ferienhäuser sowie Ferien- und Zweitwohnungen können in Erstwohnungen umgenutzt werden. Die Umnutzung ist dann zu bewilligen, wenn hierfür keine baulichen Massnahmen notwendig sind, die die üblichen Renovations- und Unterhaltsmassnahmen übersteigen. <p>Ziffer 2 bisher wird zu Ziffer 3.</p>	abgewiesen
93	Oberurnen	34	Aus obigen Gründen (siehe Einsprache) beantrage ich, den Tschingel Oberurnen wie bestehend in der Ferienhauszone (gem. BauR, Art.13) zu belassen, oder einer anderen geeigneten Bauzone zuzuführen.	abgewiesen
98.1	Mollis	1287, 1281	<ol style="list-style-type: none">1. Es seien die Grundstücke Kat.-Nrn. 1281 und 1287 vollständig in der Zone 2d (Zone für Ferienhäuser und Beherbergungsstätten) zu belassen bzw. einer dieser Zone gleichwertigen Zone zuzuordnen.2. Eventualiter seien die Grundstücke Kat.-Nrn. 1281 und 1287 vollständig der neuen Ferienhauszone zuzuordnen.	abgewiesen
98.2	Mollis	1271, 1282	<ol style="list-style-type: none">1. Es seien die Grundstücke Kat.-Nrn. 1271 und 1282 vollständig in der Zone 2d (Zone für Ferienhäuser und Beherbergungsstätten) zu belassen bzw. einer dieser Zone gleichwertigen Zone zuzuordnen.2. Eventualiter seien die Grundstücke Kat.-Nrn. 1271 und 1282 vollständig der neuen Ferienhauszone zuzuordnen.	abgewiesen